

**Satzung der Stadt Dargun
über die zentrale Abwasserentsorgung
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
-Abwasserbeseitigungssatzung-**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Beschränkung des Anschlussrechtes
- § 5 Beschränkung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Beseitigung und Versickerungspflicht des Niederschlagwassers
- § 10 Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile
- § 11 Örtliche Abwasserbeseitigung
- § 12 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzliche Vorschriften
- § 13 Art, Größe und Zahl der Anschlüsse
- § 14 Anschlusskanäle
- § 15 Betriebsstörungen und Haftung
- § 16 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Gebühren
- § 21 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 22 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1 zu § 5

Anlage 2 zu § 9

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Dargun betreibt die zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung als eine öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage).
- (2) Die dezentrale Abwasserentsorgung ist in der Satzung der Stadt Dargun über die Entsorgung des Schmutzwassers und Fäkalschlammes aus nichtöffentlichen Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung) geregelt.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung betreibt die Stadt Dargun die zentrale Abwasserentsorgung des auf dem Gebiet der Stadt Dargun anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (4) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält sie die öffentliche Abwasseranlage (bis auf die Abwasserentsorgung des Ortsteils Brudersdorf) im Trennungsverfahren. Die Abwasserentsorgung des Ortsteils Brudersdorf wird im Mischverfahren betrieben.
- (5) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Dargun.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinn dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.
3. Niederschlagswasser:
 - (a) Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die als Schmelzwasser abfließenden Wassermengen.
 - (b) Als gering verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:
 - unbefestigten Flächen und Grünflächen,
 - Dach- und Terrassenflächen,
 - Hofflächen,
 - Fuß- und Radwegen,
 - wenig befahrenen Straßen (bis zu 2000 Kfz am Tag) oder
 - nicht im häufigen Wechsel benutzten Parkflächen.
4. Abwasserbeseitigung:
Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.
5. Öffentliche Abwasseranlage:
Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehört:
 - a) das gesamte kommunale Abwassernetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Anschlusskanäle, Abwassersammelleitungen sowie dazugehörige Schachtbauwerke, Abwasserpumpwerke, und

Regenwasserrückhaltebecken, soweit sie von der Stadt Dargun entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

- b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Dargun selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt Dargun dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient
 - d) der Anschlusskanal
 - e) Teile von Druckentwässerungssystemen
Die Druckentwässerung ist ein Sonderentwässerungsverfahren. Bei der Druckentwässerung erfolgt die Abwasserableitung des Grundstücks über eine Druckrohrleitung. Der Grundstückseigentümer hat auf seinem Grundstück ein eigenes Abwasserpumpwerk zu errichten und zu betreiben.
6. Mischverfahren:
Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
7. Trennverfahren:
Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
8. Anschlusskanal:
Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze, beim Anschluss über private Straßen und private Wege der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und der Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges. Er ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
9. Grundstücksentwässerungsanlagen:
Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschl. deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen.
10. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne (Buchgrundstück).
11. Anschlussberechtigte:
Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt: die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Anschlussberechtigter ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. DDR I, S. 465) getrennt ist.
12. Die Tarife Arbeitsgebühr und Grundgebühr unterscheiden sich nach Großkunden und Kleinkunden.
Großkunden sind Kunden mit einer Trinkwasserabnahme von mindestens 50.001 cbm im Jahr. Kleinkunden sind Kunden mit einer Trinkwasserabnahme bis maximal 50.000 cbm im Jahr.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Anschlussberechtigte eines im Gebiet der Stadt Dargun liegenden Grundstückes sind vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage zu verlangen, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen ist (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich § 5 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Anschlussberechtigte das Recht, zu verlangen, dass der in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren, und auf der Kläranlage Dargun gereinigt werden.

§ 4

Beschränkung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt Dargun auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt Dargun den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt Dargun verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstaebe ist die Schachtdeckeloberkante des Kontrollschachtes im Hauptsammler der öffentlichen Abwasseranlage, der dem unterirdischen Anschlusskanal zu dem angeschlossenen Grundstück am nächsten liegt. Die von der Stadt Dargun für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussberechtigten obliegt es daher, sich auch über die von der Stadt Dargun angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

(5) Es besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser in Gebieten von Bebauungsplänen oder Vorhabens- und Erschließungsplänen, soweit eine Niederschlagswasserbeseitigung auf privaten Grundstücken festgesetzt ist.

(6) Niederschlagswasser von Grundstücken, auf denen eine erlaubte ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung durchgeführt wird, darf nachträglich nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Dargun in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Das gilt auch für Notüberläufe von Niederschlagswassernutzungsanlagen und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

§ 5

Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird;
2. die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden;
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden;
4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt Dargun die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind ausgeschlossen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltung, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflußbehinderungen führen,
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freigesetzt,
5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,
6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
7. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethen, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,
8. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,
9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,
10. Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,
11. Abwasser und Schlämme aus Grundstückskläranlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, außer denjenigen, die mit Genehmigung der Stadt Dargun direkt in die Kläranlage gebracht werden,
12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
13. Silagewasser,
14. Grund-, Drain- und Kühlwasser,
15. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung > 25 kW für Erdgas, Flüssiggas und Stadtgas sowie nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen für Heizöl.
16. radioaktives Abwasser.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt Dargun erteilt wird.

(3) Der Einbau und Betrieb von Abfall- Zerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.

(4) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Als zugelassene Mengen gelten:

1. Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Wasser) von Kleinkunden (§2 Nr. 12) bis zu einer Höchstmenge von 1,0 Liter pro Sekunde und Hektar.
2. Schmutzwasser von Großkunden (§ 2 Nr. 12) bis zu einer Menge und Fracht der in einem Bescheid festgelegten Parameter.
3. Niederschlagswasser bis zu einer Menge nach DIN EN 752 i. V. m. dem Arbeitsblatt A 118 der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) in der jeweiligen gültigen Fassung.
4. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in den Punkten 1-3 genannten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt Dargun die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz/oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden,

wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

5. Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage zur Abwasserbeseitigung führen, sind durch zeitliche verteilten Abfluss – z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken – zu vermeiden. Reicht die Kapazität der öffentlichen Abwasseranlage zur Abwasserbeseitigung für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt Dargun die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und /oder ganz/oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage zur Abwasserbeseitigung trägt.

6. Abwässer aus Industrie- und Gewerbegebieten oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Schwimmbäder) dürfen – abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts – nur eingeleitet werden, wenn sie bei der Beprobung die in Anlage 1 genannten Einleitwerte nicht überschreiten: Diese Grenzwerte gelten jedoch nicht für gefährliche Stoffe. Für vorstehend aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall im Einvernehmen mit der Stadt Dargun in Abhängigkeit von den vorhandenen Einrichtungen und sonstigen technischen Möglichkeiten festgesetzt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

(5) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach § 5 Abs. 4 Nr. 6 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(6) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der gültigen Fassung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.

(7) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

(8) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung der Stadt Dargun, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Anlage 1 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Über die zulässige Einleitung von in Anlage 1 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt Dargun im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Abs. 2 Nr. 7, 8 und 14 sowie von den Einleitwerten nach Anlage 1 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu besorgen ist. Die Stadt Dargun kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen unterirdischen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen,

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das
 - a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücke hervorruft oder
 - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,
3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

(2) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Einwilligung der Stadt Dargun zulässig. Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder gewerblich genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 qm, kann ohne Einwilligung der Stadt Dargun oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten sind.

(3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muß der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben.

(4) Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.

(5) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen von Abs. (1) vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.

(6) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

(7) Wird die öffentliche Abwasseranlage in einer Straße nachträglich für die zusätzliche Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser eingerichtet, gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstückskläranlage bzw. eine abflusslose Grube befindet, sein Grundstück an die dezentrale Schmutzwasserentsorgung anzuschließen.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Schmutzwasser durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstückskläreinrichtungen, Abortgruben usw.) nicht hergestellt oder betrieben werden.

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, die gemäß § 6 Absatz 8 an die dezentrale Schmutzwasserentsorgung anzuschließen sind, sind verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Grube einzuleiten und es der Stadt Dargun bei Abholung zu überlassen. Der Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Grube darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet ist.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, im Falle des § 40 Absatz 5 Nr. 7 LWaG M-V vorbehaltlich der Genehmigung, wenn der Anschluss

und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie ist erst wirksam mit Zugang des schriftlichen Bescheides.

§ 9

Beseitigung und Versickerungspflicht des Niederschlagswassers

(1) Die Niederschlagswasserbeseitigung obliegt dem Grundstückseigentümer, soweit nicht die Stadt Dargun den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur Abwasserbeseitigung und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation sollte nur erfolgen, wenn insbesondere davon auszugehen ist, dass:

- a) ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,
- b) Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,
- c) Niederschlagswasser aufgrund der natürlichen Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern kann,
- d) im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des Grundstücks eingeschränkt wird,
- e) durch die Versickerung Schäden an Bauwerken oder Gebäuden zu erwarten sind,
- f) aufgrund technischer Mängel an ober- und unterirdischen Anlagen, Gebäuden oder Bauwerken diese bei einer Versickerung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden können.

(2) Unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzzonen I und II ist in den Ortslagen der Stadt Dargun, insbesondere auf den in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücksflächen, erlaubnisfrei zu versickern, auf denen es anfällt.

(3) Eine Versickerung ist nicht zulässig, soweit Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

(4) Beseitigungspflichtiger für unbelastetes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser, das versickert wird, ist der Grundstückseigentümer. Das gilt entsprechend für Erbbauberechtigte oder andere an dem Grundstück dinglich berechtigte.

(5) Beseitigungspflichtige nach Absatz 1, auf deren Grundstücken Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung erlaubnisfrei und vollständig versickert wird, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung befreit.

§ 10

Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung durch eine hierfür zugelassene Fachfirma im Erd- und Kanalbau herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen vor Beginn der Genehmigung durch die Stadt Dargun. Die Stadt Dargun kann verlangen, dass die Dichtheit der Anschlusskanäle, der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und der anschließbaren Teile der Fallrohre gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Dargun infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entstehen.

(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt Dargun auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen und Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die Stadt Dargun legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss.

Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen oder, wenn die Stadt Dargun dies in Ausnahmefällen zulässt, wasserdicht abzuschließen.

(4) Der Anschlussberechtigte ist der Stadt auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe (z. B. Wegfall der Ermäßigung der Abwasserabgabe entsprechend § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz-AbwAG) ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.

(5) Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Stadt Dargun als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(6) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Stadt Dargun von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Stadt Dargun auf Grund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

(7) Aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen dem öffentlichen städtischen Abwasserbeseitigungsnetz nicht zugeführt werden

(8) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

(9) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

§ 11

Örtliche Abwasserbeseitigung

(1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich, oder wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von 2 Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlage (wie Kleinkläranlagen, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergl.), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen. Eine Umnutzung ist nach Genehmigung durch die Stadt Dargun möglich.

§ 12

Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 13

Art, Größe und Zahl der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. In Gebieten mit Mischverfahren ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennverfahren je ein Anschlusskanal für Schmutz- und bei Bedarf für Niederschlagswasser herzustellen. In

besonderen Fällen kann die Stadt Dargun weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Stadt Dargun von den Bestimmungen des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

(3) Die Stadt Dargun kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe gestalten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird. Die Gestattung gilt rückwirkend als erteilt für gemeinsame Anschlusskanäle, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden.

§ 14 Anschlusskanäle

(1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor dem Straßenkanal bestimmt die Stadt Dargun. Die Reinigungsöffnung (Prüfschacht) muss die für die Ableitung der Abwassermenge und für die Reinigung und Probenahme erforderliche Größe, mindestens aber 400 mm lichte Weite haben. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

(2) Arbeiten am Anschlusskanal, das sind insbesondere die Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung, der Verschluss und die Beseitigung von Verstopfungen werden ausschließlich von der Stadt Dargun oder einem von der Stadt Dargun beauftragten Unternehmer durchgeführt.

(3) Die Kosten für die Beseitigung von durch ihn verursachten Abflussstörungen und Verstopfungen im Anschlusskanal trägt der Anschlussberechtigte.

§ 15 Betriebsstörungen und Haftung

(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte gegen die Stadt Dargun keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.

(2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass die Stadt Dargun bzw. ihre Vertreter oder Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat die Stadt Dargun von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Dargun ist zur Überwachung der Abwasserbeseitigungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach Ankündigung ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Begrenzung des Benutzungsrechtes durch den Anschlussberechtigten ist dieser Zutritt jederzeit zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauschlüsse, Hebeanlagen, Meßvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Dargun sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt Dargun berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Die Stadt Dargun kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus verlangen.
- (4) Die Beauftragten der Stadt Dargun haben sich durch einen von der Stadt Dargun ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht der Stadt Dargun auszuweisen.
- (5) Auf Verlangen der Stadt Dargun hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann die Stadt Dargun den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Rohstoffe.
- (7) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 8 erforderlich ist, der Untersuchung durch die Stadt Dargun. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Die Untersuchungen werden durchgeführt vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 8 sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen (§ 16 Abs. 9). Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.
- (8) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben der Stadt Dargun auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die Stadt Dargun kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessereinrichtung von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nichthäusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmessereinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwasser erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Betriebstagebücher sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen.
- (9) Die Stadt Dargun bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie auf Grund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (10) Die Stadt Dargun ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 17 Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt Dargun unverzüglich mitzuteilen, wenn:

1. Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;
3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;
5. die Voraussetzung für den Anschlusszwang (§ 5 Abs. 1) entfallen;
6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;
7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden;
9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 10 Abs. 3);
10. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstücks vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.

(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen hat die Anzeige vorab fernmündlich gegenüber der Stadt zu erfolgen.

§ 18 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

(1) Die Stadt Dargun kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interessen und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die Stadt Dargun kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

(3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3
in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.
2. § 5 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.
3. § 5 Abs. 3
Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt.
4. § 5 Abs. 4, 5 und 7

Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.

5. § 6 Abs. 1 und 6

sein Grundstück nicht oder nicht in der von der Stadt Dargun festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.

6. § 7 Abs. 1

das Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder auf die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Entwässerungsanlagen betreibt.

7. § 10 Abs. 1, 3, 6 und 7

Grundstückentwässerungsanlagen ohne Entwässerungsgenehmigung an öffentliche Abwasseranlagen zur Abwasserbeseitigung anschließt, sowie Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstückes ohne Zustimmung der Stadt Dargun errichtet, erweitert, ändert oder unterhält.

8. § 13 Abs. 1

Jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert anschließt, es sei denn, es ist ein Anschluss nach § 13 (3) gestattet.

9. § 4 Abs. 2

Arbeiten ohne die schriftliche Genehmigung oder nicht durch hier für zugelassenen Unternehmen durchführen lässt.

10. § 16 Abs. 1, 6 und 7

die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch die Stadt verweigert.

11. § 16 Abs. 2, 3 und 5

den Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten der Stadt nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt.

12. § 16 Abs. 8

von der Stadt Dargun geforderte Probeentnahmestellen und Mess- und Probeentnahmevorrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung der Stadt Dargun vorlegt.

13. § 17

als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.

14. § 23

als Beseitigungspflichtiger die Einhaltung der Übergangsregelung innerhalb von 5 Jahren nicht einhält.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer nach § 134 Abs. 1 Wassergesetz des Lande Mecklenburg –Vorpommern

1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,

2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen städtischen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 134 Abs. 2 Wassergesetz des Lande Mecklenburg – Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 20 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Gebühren nach der Abwassergebührensatzung in der jeweiligen gültigen Fassung erhoben.

§ 21 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von der Stadt Dargun in öffentlich- rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 22

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 23

Übergangsregelung

(1) Bisher zulässige Einleitungen von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Vorschriften des § 9 dieser Satzung entsprechen, hat der Beseitigungspflichtige innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung zu unterbinden.

(2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Beseitigungspflichtigen angemessen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Auslaufen der Frist nach Absatz 1 bei der Stadt Dargun zu stellen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dargun über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung) vom 01.01.2006, zuletzt geändert durch die dritte Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung) vom 08.02.2011 außer Kraft.

Dargun, den 8. Dezember 2015

Gez. Graupmann
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 5 Abs. 5 Abwasserbeseitigungssatzung

Parameter:
1. Allgemeine Parameter

Grenzwert:

Temperatur	kleiner, gleich 35°C
pH-Wert	6,5 - 10
Absetzbare Stoffe	Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäße Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen darunter, erfolgen.

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Grenzwert

Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	150 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogen (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Organische halogenfrei Lösemittel	10 g/l als TOC
Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

3. Metalle und Metalloide

Grenzwert

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Colbalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Selen(Se)	1 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Vanadium (V)	2 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l

4. Weitere anorganische Stoffe

Grenzwert

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N und NH ₃ -N)	100 mg/l bei Kläranlagen kleiner /gleich 5.000 EW 200 mg/l bei Kläranlagen größer 5.000 EW
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Chlor festsetzbar	0,5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F), gelöst	50
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Phosphor, gesamt	50
Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	2 mg/l

5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Grenzwert

Spontane Sauerstoffzufuhr	100 mg/l
Nitrifikationshemmung	Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: 20 % Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss

Spontan sauerstoffverbrauchbare Stoffe

Zu Kläranlagentrockenwetterzufluss
100 mg/l

Anlage 2 zu § 9 Abwasserbeseitigungssatzung (Schlüssel: amtliches Straßenverzeichnis)

- 1) alle Grundstücke in Schwarzenhof (425030)
- 2) alle Grundstücke in Kützerhof (425020)
- 3) alle Grundstücke in Wagon (425010)
- 4) alle Grundstücke in Altbauhof (101020)
- 5) alle Grundstücke in Neubauhof (114020)
- 6) alle Grundstücke in Barlin (526010)
- 7) alle Grundstücke in Levin (526020) und Levin Werder (526030)
- 8) alle Grundstücke in Remershof (526040)
- 9) alle Grundstücke in Lehnenhof (112010)
- 10) alle Grundstücke in Darbein (324010)
- 11) alle Grundstücke in Stubbendorf (324020)
- 12) alle Grundstücke in Groß Methling (324030)
- 13) alle Grundstücke in Klein Methling (324040)
- 14) alle Grundstücke in Glasow (107030)
- 15) alle Grundstücke in Dörgelin (104030)
- 16) alle Grundstücke am „Am Bahndamm“ (101030)
- 17) alle Grundstücke am „Katersteig“ (111020)
- 18) Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz in Dargun
- 19) Brudersdorfer Straße 25, 27 (102020)
- 20) alle Grundstücke am „Mühlenweg“ (113020)
- 21) alle Grundstücke an der „Untermühle“ (122010)
- 22) alle Grundstücke „Am Waldeck“ (526051)
- 23) alle Grundstücke „An den Lehnenhöfer Tannen“ (101140)
- 24) alle Grundstücke am „Ausbau“ (101120)
- 25) alle Grundstücke „Am Röcknitztal“ (101070)